OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303116/28/AL

Datum:
Linz, 12. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Mag. P B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.11.2021, GZ: BHSE/921150028059/21, wegen Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 08.11.2021, GZ: BHSE/921150028059/21, Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben als Dienstgeber im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG zumindest am 30.08.2021 um 08:05 Uhr die Dienstnehmer

Herr K J; geb. x; x
Herr O J; geb. x; x
Herr Z J; geb. x; x

als Arbeiter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit auf der Baustelle x x, beschäftigt, ohne sie bei der Sozialversicherung rechtzeitig anzumelden.

Die obgenannten Arbeiter wären in Österreich zur Sozialversicherung anzumelden gewesen (gem. Artikel 12 der Verordnung Nr. 883/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004).

Die unerlaubte Beschäftigung (Arbeiten auf der Baustelle) wurde durch Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, angezeigt. Im Zuge einer Kontrolle in x, durch Organe der Finanzpolizei Team 43 am 30.08.2021 um 08:05 Uhr wurde festgestellt, dass oben angeführte Personen nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden.

Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) iVm § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 105/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von je	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
730.- Euro	48 Stunden	§§ 111 Abs. 2 ASVG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
219.- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

2409.- Euro“

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt sowie eigenständige Internet-Recherche. Die anberaumte mündliche Verhandlung wurde abberaumt, da aufgrund der diesbezüglichen Eingaben des Bf, eines Zeugens sowie insbesondere des Amtes für Betrugsbekämpfung davon auszugehen ist, dass die vorliegende Rechtsverletzung nicht durch Mag. P B (Unternehmen: x) erfolgte, sondern vielmehr durch den Geschäftsführer der x P B, weshalb auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung feststand, dass das Verfahren gegen den Bf – auch aus Sicht des Amtes für Betrugsbekämpfung – einzustellen war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 30.08.2021, um 8:05 Uhr, wurden 3 näher genannte Männer (J K, J O, J Z) als Arbeiter auf der Baustelle x, bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter des Finanzpolizei-Teams-43 angetroffen. Dies wurde dem Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichem angelastet.

Alle 3 Männer gaben im Rahmen der Kontrolle im ausgefüllten Protokoll (Finpol 9 Slowakisch) selbst die „x“ als Dienstgeberfirma an. Entsprechend dem „Business Register on Internet“ ist die „x“ vertreten durch Mag. P B (seit 15.06.2011), die „x“ allerdings seit 20.01.2011 durch P B. Auch der im Verfahren vorgelegte „Vertrag über Zusammenarbeit“ wurde zwischen der „x“ und „x“ geschlossen.
Auch sonst ergeben sich aus dem vorliegenden Behördenakt keinerlei Hinweise, dass die x hinsichtlich der Beschäftigung dieser drei genannten Männer und der in Rede stehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorwürfe beteiligt wäre. Dies wird auch durch das Schreiben des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 11. Jänner 2023 bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen

Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar - mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, - bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Der erste Tatbestand der Z 2 setzt voraus, dass erwiesen ist, dass der Beschuldigte die Tat nicht verübt hat (VwSlg 13.522 A/1991; VwGH 23. 4. 1992, 92/09/0006; *Walter/Thienel* II^2 § 45 Anm 7; *Mannlicher/Quell* II^8 § 45 Anm 5).

Wie dargestellt, ist die x. im Zusammenhang mit der Beschäftigung der 3 Arbeiter nicht involviert. Es konnte die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas